

Aktenzeichen

Verfasser/in

Wießner, Kevin

Beratung

Datum

Umwelt- und Verkehrsausschuss

18.09.2024

öffentlich

Betreff

**Testweise Umwandlung der Dombachstraße in eine Fahrradstraße**

## Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 20.09.2023 hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss die testweise Umwandlung der gesamten Dombachstraße in eine Fahrradstraße für zwei Jahre beschlossen. Begründet wurde der Antrag seinerzeit mit dem Ziel der Verkehrsberuhigung für die Dombachstraße.

Rechtsgrundlage für die beschlossene testweise Umwandlung der Dombachstraße wäre § 45 (1) S. 2 Nr. 6 StVO, die sog. Experimentierklausel. Diese erlaubt es den Straßenverkehrsbehörden, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen zu beschränken, verbieten oder umzuleiten.

Erfasst werden mit dieser Vorschrift Fälle, in denen nicht die Frage zweifelhaft ist, ob überhaupt eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs vorliegt, sondern solche, in denen noch **geklärt** werden muss, **welche Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr geeignet und erforderlich sind**.

## Gefahrenlage

Wie bereits beschrieben, ist für eine Erprobung das Vorliegen einer Gefahrenlage erforderlich. Der Antragsteller hatte seinerzeit auf einen zu schnellen Fahrverkehr hingewiesen. Seitens der Verwaltung und der Polizei Ansbach wurde daher eine Gefahreinschätzung für den Radverkehr durchgeführt.

Diese Überprüfung hat keine Tatsachen hervorgebracht, die annehmen lässt, dass sich in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Radfahrerunfälle ereignen werden. Die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln sind ausreichend, um einen sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Vor allem das vorgebrachte Problem, dass viel zu schnell gefahren werden würde, ließ sich nicht bestätigen.

Die vorliegenden Messergebnisse des Zweckverbands Verkehrsüberwachung Nürnberg zeigen seit 2019 eine nur sehr geringe Beanstandungsquote ( $\leq 5\%$ ). Das zeigt, dass das für den Radverkehr große Problem der Differenzgeschwindigkeit tatsächlich kein Problem darstellt.

Auch die von der Polizei Ansbach festgestellten Unfallzahlen geben keinen Anlass zur Besorgnis.

Seit dem 01.01.2014 wurden zwei Verkehrsunfälle festgestellt. Ein Radfahrer ist ohne Fremdeinwirkung zu Fall gekommen. Im Rahmen des zweiten Vorfalles wurde ein wartendes Fahrrad durch ein in zu engen Bogen in den Kreuzungsbereich einfahrendes

Fahrzeug touchiert, wodurch der Radfahrer stützte. Eine medizinische Versorgung (Kratzer am Bein) war nicht erforderlich.

Es wurde ebenfalls geprüft, ob sich durch die Anzahl an Radfahrenden selbst eine Lage ergeben könnte, die ein besonderes Schutzbedürfnis auslösen könnte. Am 9.7.24 - bei warmem und sonnigem Wetter - wurde daher eine 24 Stunden andauernde Verkehrszählung durchgeführt. Diese hat folgende Verkehrszahlen ergeben:

	Fahrtrichtung Dombachtal	Fahrtrichtung Innenstadt
Fahrräder insgesamt	94	54
Spitzenstunde morgens	3	7
Spitzenstunde mittags	6	4
Spitzenstunde abends	7	3

Wie der Tabelle entnommen werden kann, liegt die Höchstzahl an gleichzeitig Radfahrenden in einer festgestellten Spitzenstunde bei 7. Rechnerisch bedeutet das, dass circa alle 8,5 Minuten ein Radfahrender die Messstelle passiert hat. Auf Grund der Menge an Radfahrenden lässt sich daher keine Gefahrenlage ableiten.

### Erprobungsziel

Das vorgegebene Erprobungsziel wäre gemäß Lesung des Protokolls vom 23.9.23 zum Tagesordnungspunkt 5 sowie des dazugehörigen Antrags, die **Verkehrsberuhigung** in der Dombachstraße durch die Ausweisung einer Fahrradstraße, um den Radverkehr besser vor zu schnellem Fahrverkehr zu schützen.

### Bewertung

Das vorgenannte Erprobungsziel wird - unabhängig vom Bestehen einer Gefahrenlage - seitens der Straßenverkehrsbehörde als nicht erfüllt angesehen.

Der Radverkehr stellt kein Mittel der Verkehrsberuhigung dar. Eine solche Maßnahme könnte sogar dazu geeignet sein, eine Steigerung der Gefahr für den Radverkehr hervorzurufen.

Die Fahrradstraße an sich ist nicht dazu geeignet, den Verkehr zu beruhigen, da im Bereich einer Fahrradstraße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt. Ferner würde die Umsetzung des Beschlusses die Auflösung des verkehrsberuhigten Bereiches in der Dombachstraße bedeuten. Die Ausweisung einer Fahrradstraße könnte damit ermessensfehlerhaft sein.

Nachdem weder durch die Verwaltung noch von Polizei Ansbach eine Gefahrenlage für den Radverkehr in der Dombachstraße festgestellt werden kann, ist eine testweise Ausweisung einer Fahrradstraße nicht statthaft.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Rücknahme seines Beschlusses vom 20.09.2023 bezüglich der testweisen Umwandlung der Dombachstraße in eine Fahrradstraße.